

**Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gallin
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GOVBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2004 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Gallin erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, sowie die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise Nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges haben **310,00 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter, als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung bzw. die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Gallin im Amt Zarrentin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung eines Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges beim Amt Zarrentin.

In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jeden Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn sie einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

zuwider handelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die am 23.10.1996 ausgefertigte Satzung der Gemeinde Gallin außer Kraft.

Gallin, 17.01.2005

- Müller -
Bürgermeister

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. S. 205), vom Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.01.2005 als angezeigt zur Kenntnis genommen sowie gemäß § 2 Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GVOBl. S. 522), berichtigt durch Gesetz vom 04.11.1993 (GVOBl. S. 916) genehmigt.

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend dem § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.